

Thema: Recht

Entscheidung und Haftung – das naturrechtliche Prinzip der Kausalität

Von V a l v o, Claudio VISCORSOL LLC, 20.02.2026



I. Einleitung

Der heutige Artikel befasst sich mit dem Thema Entscheidung und Haftung, und das naturrechtliche Prinzip der Kausalität¹. Ein brandaktuelles Thema in Anbetracht dessen, dass in der Ökonomie das Prinzip der Haftungsverschiebung und Haftungsreduzierung gegen Null hochgehalten wird. Entscheidungen, die zu einem positiven Erfolg führen, werden vom Entscheidungsträger für sich verbucht. Hingegen werden Entscheidungen, die zu einem negativen Misserfolg führen, abgestoßen und der Entscheidungsträger distanziert sich davon.

¹ Beim naturrechtlichen Prinzip der Kausalität geht es um das sog. Verursacherprinzip. Wer hat welchen Kausalvorgang in Gang gesetzt, der zu einem bestimmten Erfolg oder Misserfolg geführt hat.

Freigeist-Zeitschrift der VISCORSOL LLC Ausgabe 02/02/2026



Bestes Beispiel für solche Haftungsverschiebungen und Haftungsreduzierungen, bietet die Inkassobranche, ist aber auch in anderen Branchen der Ökonomie weit verbreitet.

Hinzu kommt die Digitalisierung, die alle Bereiche durchdringt, jedoch zu Zuordnungsschwierigkeiten bei Entscheidungen und Haftung führt. Immer wieder erleben wir in unserer Praxis, dass Schreiben von Behörden oder Unternehmen uns zugesendet werden, entweder elektronisch oder postalisch, aus denen nicht klar hervorgeht, wer die Entscheidung zu einem bestimmten Anliegen in dem Schreiben getroffen hat. Dies äußert sich durch eine fehlende handschriftliche Unterschrift am Ende eines Schreibens oder es ist gar kein zuständiger Sachbearbeiter in dem Schreiben angegeben.

Ein weiterer Fall der fehlenden Haftungsübernahme, sehen wir im Bereich der Politik. Wir² erleben immer wieder, dass auf unsere Anliegen, die wir im Wege der Petition an Parlamente zusenden, abgelehnt werden unter dem Verweis, man müsse sich an die Fraktionen des Parlaments wenden, denn nur diese können eine Debatte im jeweiligen Parlament veranlassen³.

Auch im Notarwesen entdecken wir immer wieder Dokumente, die im Handelsregister veröffentlicht worden sind, die Unklarheiten über Verantwortlichkeiten enthalten, indem Unterschriften fehlen oder teilweise gar keine Dokumente, wie etwa Gesellschaftsverträge, die nicht im Handelsregister auffindbar sind. Eigentlich sind die Amtsgerichte durch die zuständigen Richter⁴ für die ordentliche Eintragung zuständig, jedoch wird vieles von den Notaren veranlasst, gerade auch aus ökonomischen Gründen und dem Digitalisierungsgebot.

Auch wir müssen selbstkritisch bleiben und in Bezug auf Unternehmensformen hinterfragen. Die Gründung einer US-LLC oder einer deutschen UG, ist mit einem Haftungskapital von quasi Null möglich. Dies erleichtert zum einen die Unternehmensgründung und den Unternehmensstart, ist jedoch auch mit einer Haftungsreduzierung zum Nachteil gegenüber Dritten verbunden, wenn permanent falsche Entscheidungen getroffen werden, die letztendlich das Unternehmen an die Wand fahren. Gerade deshalb ist es uns wichtig, unsere Kunden am Anfang der Unternehmensgründung zu beraten und sie zu begleiten, um diese unbillige Haftungsreduzierung zum Nachteil von Dritten zu verhindern.

² Mit „Wir“ ist das Team der VISCORSOL LLC gemeint.

³ Siehe dazu die Rechtsgrundlage zum Petitionsrecht: Art. 17 Grundgesetz (GG) oder die Parallelrechtsnorm in den Verfassungen der Länder.

⁴ Siehe dazu § 8 f. HGB; ferner siehe die Handelsregisterverordnung (HRV), insbesondere §§ 23, 27 HRV.



Diese Art der Haftungsverschiebung und Haftungsreduzierung, führt immer wieder zu Ungerechtigkeiten und unbilligen Härten, weil diejenigen zur Haftung gezogen werden, die keinerlei Einfluss auf die Entscheidungen gehabt haben oder geschweige denn, die unvorteilhafte Entscheidung selbst getroffen haben.

Wir möchten in diesem Artikel die Problematik der Haftungsverschiebung und Haftungsreduzierung zu Lasten Dritter mit ihrer Wirkung auf das gesamte ökonomische System darlegen und Lösungsansätze aufzeigen, wie man diese Problematik aus rechtlicher Sicht, unter Berücksichtigung von simplen naturrechtlichen Grundsätzen, lösen könnte.

II. Die Haftungsverschiebung und Haftungsreduzierung

Schauen wir uns die Haftungsverschiebung und Haftungsreduzierung genauer an. Haftungsverschiebung bedeutet, dass Entscheidungsträger und Haftungsträger auseinanderfallen. Der Entscheidungsträger trifft also eine Entscheidung und die Wirkung der Entscheidung trifft nicht den Entscheidungsträger selbst, sondern einen Dritten, der mit der eigentlichen Entscheidung und deren Wirkung nichts zu tun hat, also weder an der getroffenen Entscheidung beteiligt war, noch einen Einfluss darauf gehabt hat.

Um die Problematik plastisch darzustellen, machen wir einen fiktiven Beispielsfall. Als Beispiel nehmen wir einen Geschäftsführer eines Unternehmens⁵, der sich entscheidet ein bestimmtes Geschäft mit einem anderen Unternehmen⁶ einzugehen, seinerseits die vertraglich vereinbarte Leistung im Voraus erbringt, jedoch der Geschäftspartner nachträglich die erbrachte Leistung nicht zahlen kann, weil Zahlungsausfälle von Kunden eintreten.

Der Geschäftsführer des leistungserbringenden Unternehmens entschließt sich nach mehreren unbeantworteten Verzugsmahnungen, die offene Forderung gegenüber seinem Geschäftspartner an ein Inkassounternehmen⁷ abzutreten. Das Inkassounternehmen, welches keinerlei Einwirkung auf die Entscheidung des Geschäftsführers des leistungserbringenden Unternehmens gehabt hat, geschweige denn an dessen Entscheidung mitgewirkt hat, kauft die offene Forderung ab. Der Geschäftsführer des leistungserbringenden Unternehmens nimmt den Kaufpreis für die offene Forderung entgegen und hakt das Geschäft als „erfolgreich“ ab.

⁵ Unternehmen A

⁶ Unternehmen B

⁷ Unternehmen C



Bereits hier ist eine Haftungsverschiebung eingetreten, indem der Geschäftsführer des leistungserbringenden Unternehmens, die offene Forderung an das Inkassounternehmen abgetreten hat. Außerdem hat er die mit einem Misserfolg behafteten Entscheidung zu einer erfolgreichen Entscheidung für sich und sein Unternehmen „umgewandelt“.

Das Inkassounternehmen versucht die offene Forderung gegenüber dem Geschäftspartner des leistungserbringenden Unternehmens, vorgerichtlich und gerichtlich mittels Mahnbescheids und Vollstreckungsbescheids durchzusetzen, ohne Erfolg. In der Zwischenzeit stellt sich heraus, dass der Geschäftspartner des leistungserbringenden Unternehmens zahlungsunfähig geworden ist. Das Inkassounternehmen, entschließt sich aufgrund der Einstufung der offenen Forderung als riskant und einer neu eingetretenen Rechtslage, diese an ein anderes spezialisiertes Inkassounternehmen⁸ für insolvente Forderungen abzutreten.

Diese für insolvente Forderungen spezialisierte Unternehmen kauft die Forderung ab, was zu einer weiteren Haftungsverschiebung führt. Das Inkassounternehmen hat die mit einem Misserfolg behafteten Entscheidung zu einer erfolgreichen Entscheidung für sich umgewandelt, nämlich die „verdorbene“ Forderungen gegen Zahlung eines Kaufpreises, abzustößen.

In der Zwischenzeit hat das zuständige Amtsgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens überprüft und dieses abgelehnt, wegen fehlender Masse zur Abdeckung der Kosten für das Insolvenzverfahren. Das Unternehmen des Geschäftspartners des leistungserbringenden Unternehmens wird letztendlich liquidiert. Das für Insolvenzforderungen spezialisierte Unternehmen ist das letzte Glied an der ökonomischen Kette und bleibt auf der Forderung sitzen, und versucht diese steuerrechtlich abzuschreiben.

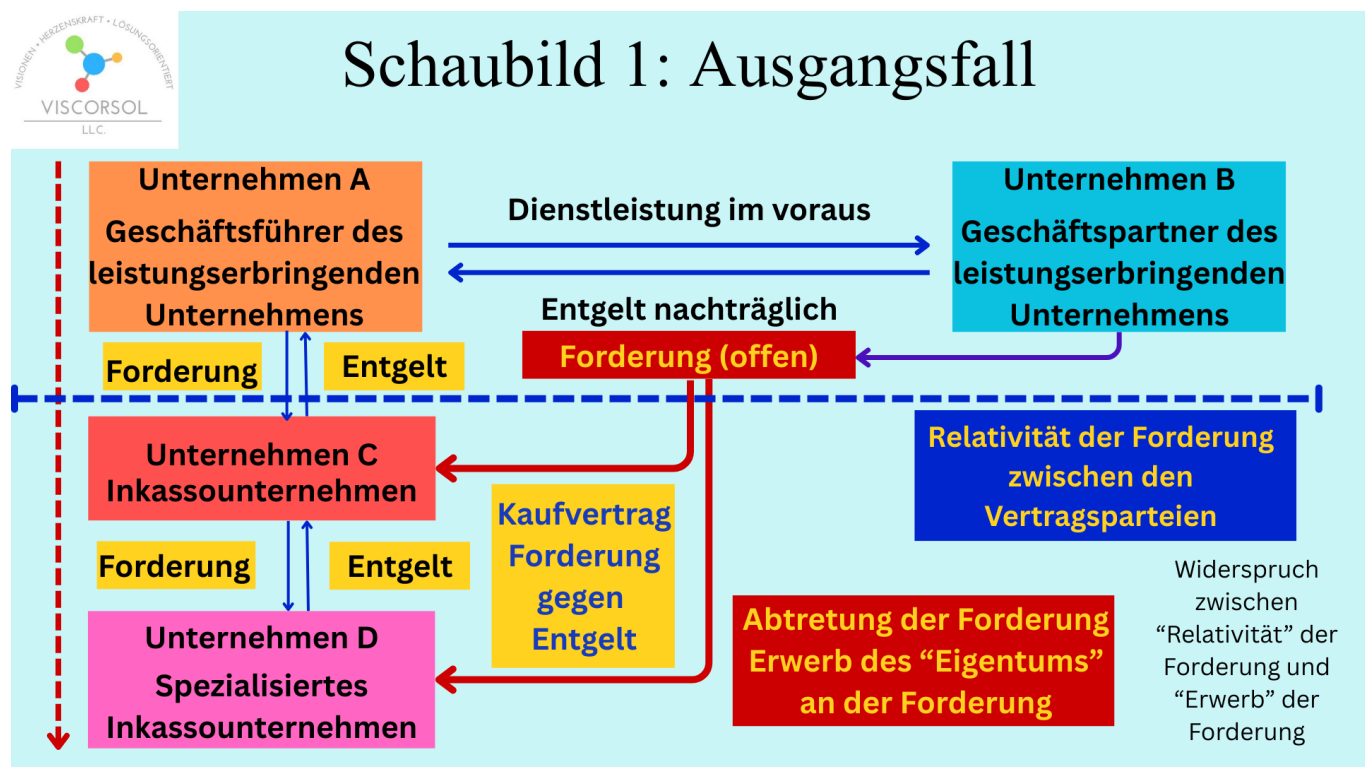
Jetzt könnte man die Ansicht vertreten, dass die Haftung für die Forderung verschwunden ist, da das leistungserbringende Unternehmen diese an Dritte weiterveräußert hat und das spezialisierte Inkassounternehmen diese abgeschrieben hat. Doch dies ist nicht der Fall, denn die offene Forderung ist an das kleinste Glied der Kette weitergeleitet worden, unter der Trennung von Entscheidung und Haftung. Letztendlich bedeutet die steuerrechtliche Abschreibung von „verdorbenen Forderungen“, eine Belastung für die Allgemeinheit durch eine geringere Steuerzahlung durch das betroffene Unternehmen.

Und so gibt es viele Beispiele aus der Ökonomie, wo ganze Ketten von Haftungsverschiebungen eintreten, jedoch zu Lasten Dritter, die keinerlei Einwirkung auf die ursprüngliche mit Misserfolg behaftete Entscheidung gehabt haben.

⁸ Unternehmen D

Aus der Praxis können wir sagen, dass der „fremde“ Misserfolg zumeist am letzten Glied der ökonomischen Kette hängen bleibt. Auch rechtlich betrachtet, erleben wir in solchen Fällen immer wieder, dass Unternehmen, die als letztes Glied für fremde Fehlentscheidungen herhalten müssen, nicht in der Lage sind, die Existenz der ursprünglichen durch Misserfolg entstandene Forderung, nachzuweisen. Die „verdorbene“ Forderung hat sich dann sozusagen still und leise erledigt und zwar auf Kosten des kleinsten Glieds.

Schaubild 1:





II. Das natürliche Kausalitätsprinzip und die Relativität der Forderung

Im Falle eines ökonomischen Vorteils, erübrigt sich die Frage nach einer Haftungsverschiebung gemäß des ökonomischen Grundsatzes, wer erfolgreich ist durch richtige Entscheidungen, darf diesen Erfolg für sich verbuchen.

Was ist jedoch, wenn die Entscheidung zu einem Misserfolg bzw. ökonomischen Nachteil führt?!? Ist es gerecht, eine mit einem Misserfolg behaftete Entscheidung in Gestalt einer offenen Forderung auf Dritte zu übertragen, die keinerlei Einfluss auf die Entscheidung gehabt haben, geschweige denn daran beteiligt waren?!? Ist es gerecht, die mit Misserfolg behaftete Entscheidung an „unbeteiligte“ Dritte zu verkaufen und dadurch den Misserfolg zu einem Erfolg für sich umzumünzen?!? Kann es gerecht sein, „verdorbene“ Forderungen auf Kosten der Allgemeinheit steuerrechtlich abzusetzen und sich dadurch steuerrechtlich zu entlasten?!?

1. Kausalitätsgrundsatz und Verursacherprinzip

Betrachten wir uns den Sachverhalt zunächst aus naturrechtlicher Sicht. Ein wesentliches naturrechtliches Prinzip ist das sog. Kausalitätsprinzip⁹, auch Verursacherprinzip genannt. Dieses trägt dem naturgesetzlichen Umstand Rechnung, dass durch ein menschliches Verhalten, eine Kausalkette in Gang gesetzt wird, die auf finale Art und Weise zu bestimmten Ergebnissen führt¹⁰. Das Kausalitätsprinzip stellt einen sog. Kausalzusammenhang her, nämlich zwischen dem menschlichen Verhalten als Ursache dafür, dass ein bestimmtes Ergebnis eingetreten ist. Wer hat also was veranlasst, dass ein bestimmtes Ergebnis eingetreten ist¹¹.

Das Kausalitätsprinzip hat seine besondere Bedeutung im Strafrecht, um strafrechtliche Tatbestände logisch und damit rechtlich zu bestätigen oder zu widerlegen. Auch im Vertragsrecht finden wir das Kausalitätsprinzip, so etwa in der Verschuldenshaftung im Vertragsrecht oder Deliktsrecht. Dies findet seine Bewandtnis darin, dass das Ergebnis einer Kausalkette sich nur demjenigen zuordnen lässt, der den Kausalverlauf in Gang gesetzt hat und dadurch das konkrete Ergebnis verursacht hat.

⁹ Auch Ursache-Wirkungs-Prinzip genannt. Dieses Prinzip hat seine besondere Bedeutung im Strafrecht, um strafrechtliche Tatbestände logisch zu bestätigen oder zu widerlegen.

¹⁰ Dies hängt insbesondere damit zusammen, dass das Modell von Zeit eine Einbahnstraße ist und sich ausschließlich in Richtung Zukunft bewegt. Es ist eben aus der Natur der Dinge nicht möglich, das Rad der Zeit zurückzudrehen, indem man sich in die Vergangenheit zurückversetzt, um einen Kausalverlauf rückgängig zu machen.

¹¹ Redewendung: „Man nenne Ross und Reiter“.

Daraus entspringt dann letztendlich die Haftungsübernahme des Verursachers und eben nicht von Dritten, die den Kausalverlauf weder verursacht haben, noch daran mitgewirkt oder beteiligt waren.

Dies hat etwas mit dem menschlichen Gerechtigkeitsempfinden zu tun, nicht die Verantwortung für eine Entscheidung zu übernehmen, an der man nicht beteiligt war und die man auch nicht selbst entschieden hat, und schon gar nicht, wenn die Entscheidung Nachteile hervorbringt¹².

Daher sollte das Kausalitätsprinzip bei der Frage nach einer Haftungsübernahme ein fundamentales Prinzip bleiben. Die Ausnahmen und Abweichungen von diesem Prinzip, sollten unbedingt überdacht werden, zumal sich eine Routine aus der Ökonomie herausgebildet hat, dieses fundamentale Prinzip unter Opportunitätsgesichtspunkten und dem Profitmaximierungsgrundsatz in den Hintergrund treten zu lassen, so dass daraus dann die unbilligen Haftungsverschiebungen zu Lasten Dritter entstehen.

Schaubild 2:



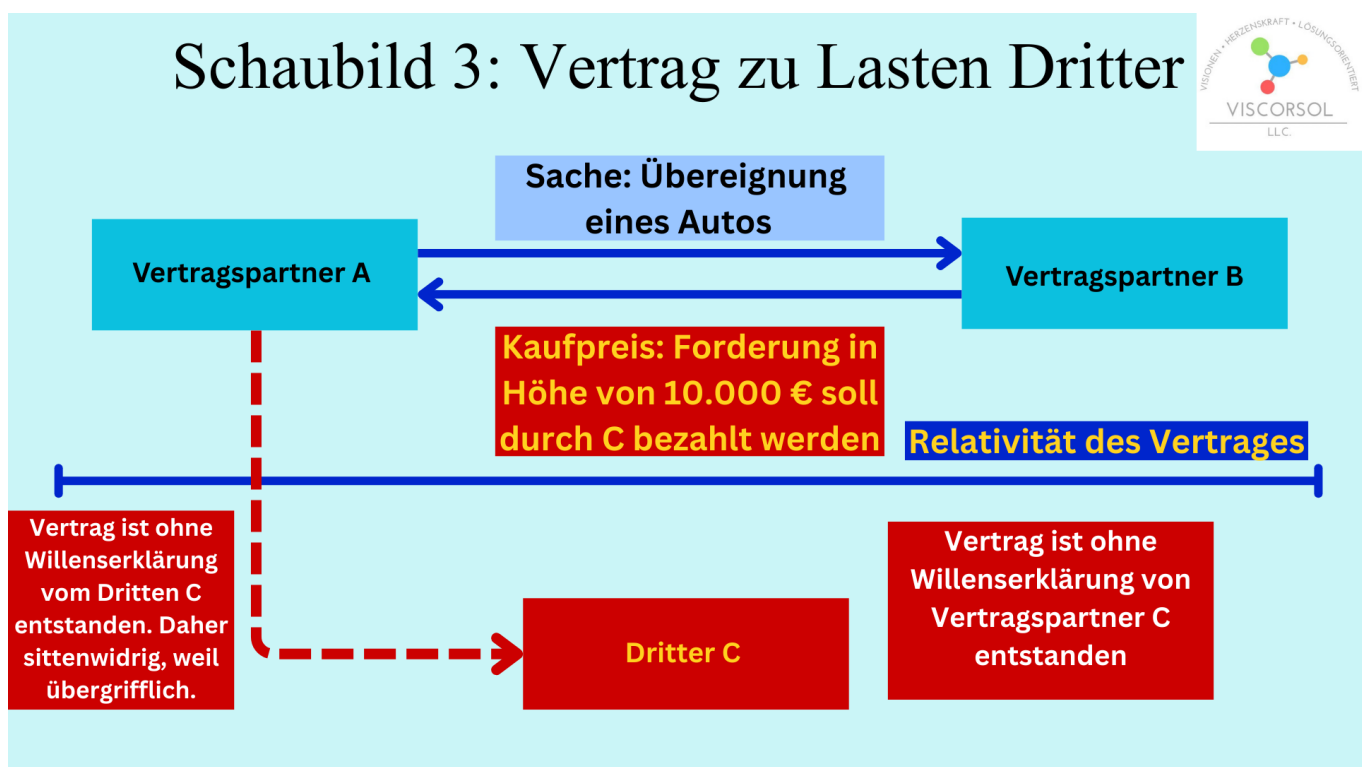
¹² Beispielsweise niedergelegt im Gleichbehandlungsgrundsatz und dem darin enthaltenen Willkürverbot, kurz gesagt Gleiches gleich zu behandeln und Ungleiches ungleich.

2. Verbot von Verträgen zu Lasten Dritter; relative Wirkung von Verträgen

Ein weiteres vertragsrechtliches Prinzip, das oftmals übersehen wird, ist das Verbot Verträge zu Lasten Dritter abzuschließen. Dieses Verbot entspringt aus dem Verständnis heraus, dass Verträge grundsätzlich nur relativ wirken, also zwischen denjenigen, die den Vertrag wirksam abgeschlossen haben. Unbeteiligte Dritte werden am relativ wirkenden Vertrag rechtlich nicht gebunden.

Auch hier wirkt sich das natürliche Kausalitätsprinzip aus, so dass daraus Verträge zu Lasten Dritter sittenwidrig und damit unwirksam sind¹³. Ein Vertrag mit rechtlicher Wirkung gegenüber Dritten ist nur ausnahmsweise erlaubt und zwar aus der Kulanz heraus, dass solche Verträge eine günstige Wirkung für den unbeteiligten Dritten eines Vertragsverhältnis, entfalten¹⁴.

Schaubild 3:



¹³ Die Sittenwidrigkeit von Verträgen zu Lasten Dritter ergibt sich im deutschen Recht aus § 138 Abs.1 BGB, sowie aus § 134 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1 GG (Grundsatz der Privatautonomie) und Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz und Willkürverbot).

¹⁴ Siehe dazu im deutschen Recht §§ 328 ff. BGB; problematisch wegen Bevorzugung, Art 3 GG.



3. Die Abtretung mit ihrer ökonomischen und rechtlichen Problematik

Im deutschen Recht tritt darüber hinaus eine Sonderkonstellation ein, nämlich die strikte Trennung von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft¹⁵. Bei der Abtretung handelt es sich um ein Verfügungsgeschäft, welches auf ein Verpflichtungsgeschäft beruht in Form eines Forderungskaufes¹⁶. Die Erfüllung des Vertrages findet dann im Wege der Abtretung der Forderung von Altgläubiger auf den Neugläubiger statt, gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises¹⁷. Folglich tritt im Rahmen der Abtretung ein Gläubigerwechsel statt, so dass dies zu einer Trennung von Entscheidungsträger und Forderung führt. Weitere wichtige Voraussetzungen für die Abtretung einer Forderung ist die Existenz der Forderung durch einen bestehenden wirksamen Vertrag, sowie die Aushändigung der Vertragsurkunde an den Neugläubiger und die Anzeige des Gläubigerwechsels an den Schuldner¹⁸.

Genau hierin liegt ein wesentliches Problem, nämlich wie bereits beschrieben, dass die Entscheidung von der Forderung und damit von der Haftung des sog. Gläubigers getrennt wird. Der Schuldner bleibt derselbe, jedoch hat der Gläubiger so die Option sich von einer falschen oder unbilligen Entscheidung, die er getroffen hat zu entlasten. Immerhin bedarf es zum Abschluss eines Vertrages zweier korrespondierenden Willenserklärungen, ergo vom Schuldner und Gläubiger.

Die Forderung wird quasi wie ein körperlicher Gegenstand dem Sachenrecht unterworfen und verschoben, obwohl Forderungen keine körperlichen Gegenstände sind, sondern vielmehr auf geistigen Entscheidungen, beruhen¹⁹.

Historisch betrachtet, gab es ursprünglich im Römischen Recht kein Abtretungsrecht, also die Übertragung von Rechten an Forderungen unter Lebenden²⁰. Die Forderung war streng akzessorisch an den Menschen gebunden, der die Forderung durch Vertrag mit einem anderen Menschen abgeschlossen hatte²¹. Dies bedeutet, dass die Entscheidung über den Abschluss eines Vertrages und die Haftung streng miteinander verbunden war.

¹⁵ Abstraktionsprinzip im deutschen Recht: Trennung von Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft.

¹⁶ Kaufvertrag über ein Recht oder Forderung, siehe dazu §§ 453 BGB i. V. m. 433 ff. BGB.

¹⁷ Die Rechtsgrundlage für die Zession beruht auf §§ 398 ff. BGB.

¹⁸ Siehe dazu §§ 403 ff. BGB.

¹⁹ Im Übrigen werden Forderungen nicht als absolute Rechte mit Ausschlussfunktion und Zuordnungsfunktion behandelt, so dass diese auch nicht unter dem deliktsrechtlichen Schutz fallen.

²⁰ Siehe dazu unter folgenden Link: [https://de.wikipedia.org/wiki/Abtretung_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Abtretung_(Deutschland)).

²¹ Siehe dazu unter folgenden Link: [https://de.wikipedia.org/wiki/Abtretung_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Abtretung_(Deutschland)).

Schaubild 4:



4. Das Verbot der Trennung von Entscheidung und Haftung

In Anbetracht des bereits Dargelegten, muss man ernsthaft die Frage aufwerfen, ob die Abtretung von Forderungen als sittenwidriges Rechtsgeschäft, abgeschafft gehört. Die Argumente für eine Abschaffung von Forderungsabtretungen liegen auf der Hand. Neben den sozialschädlichen Folgen und einer unbilligen und sittenwidrigen Haftungsverschiebungen, sind der Machtmissbrauch und die Spekulation der Enthftung für getroffene Entscheidungen weitere Argumente.

Hinzu kommen datenrechtliche Argumente, denn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterliegen primär stets dem Einwilligungsvorbehalt des Betroffenen. Mit der Forderungsabtretung werden einseitig die personenbezogenen Daten des Betroffenen, also des Schuldners an Dritte weitergegeben mit dem Argument, die Datenweitergabe diene zur Erfüllung des Vertrages²².

²² Siehe dazu Art. 6 Abs.1 lit. b DSGVO.



Übersehen wird dabei zum einen, dass zwischen dem Betroffenen und Verantwortlichen ein Datenschuldverhältnis entstanden ist, der ausschließlich zwischen den Vertragsparteien eine rechtliche Wirkung entfaltet²³. Beruht die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen durch den Verantwortlichen auf einer Einwilligung, dann muss bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch einen Dritten im Wege der Abtretung und des Forderungsverkaufs, auch die Einwilligung des Betroffenen²⁴ eingeholt werden, sowie eine Aufklärung²⁵ über die Weitergabe der personenbezogenen Daten an den Dritten erfolgen. Hierbei ist unserer Auffassung nach, der Vorrang der Einwilligung des Betroffenen vor dem Hintergrund der Relativität des datenschutzrechtlichen Verhältnisses, zu berücksichtigen. Folglich kann man sich auf einen Verstoß gegen das Datenrecht berufen, wenn personenbezogene Daten von Schuldnern einseitig an Dritte, wie etwa Inkassounternehmen, weitergegeben werden.

Im Endeffekt sollte man darüber nachdenken, Forderungsabtretungen allgemein zu verbieten. Bis dahin kann man sich aber auch mit dem geltenden Recht behelfen. So ist es möglich den Einwand des gesetzlichen Verbotes oder des sittenwidrigen Rechtsgeschäftes entgegenhalten mit dem Argument, dass gegen das naturrechtliche Kausalitätsprinzip verstoßen wird und Verträge zum Nachteil von Dritten entstanden sind²⁶.

²³ Siehe dazu § 311 Abs.1 BGB

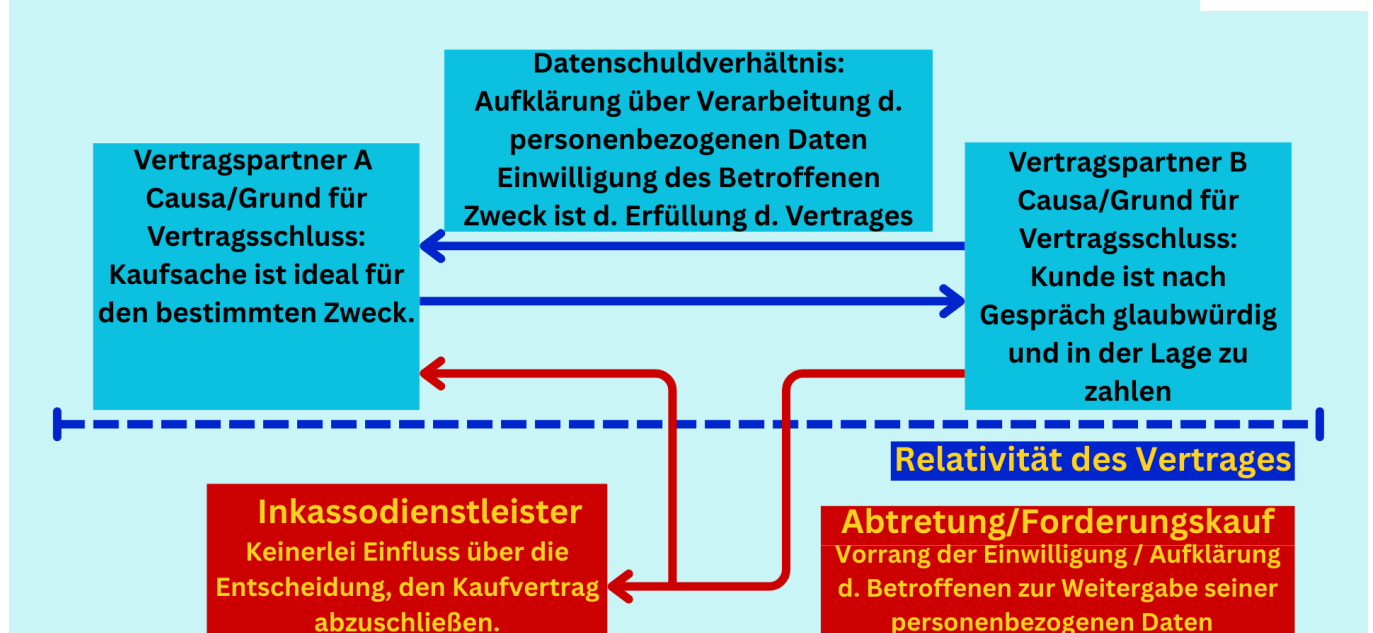
²⁴ Siehe dazu Art. 5 Abs.1, Abs. 2, 6 Abs.1 lit. a, Art. 7 Abs.1 DSGVO

²⁵ Siehe dazu Art. 13 Abs.3 DSGVO, da ein Forderungsverkauf mit Abtretung verfolgt wird.

²⁶ Siehe dazu § 134 BGB i. V. m. Art. 2 Abs.1 GG (Grundsatz der Privatautonomie); § 138 Abs.1, Abs.2 BGB.

Schaubild 5:

Schaubild 5: Datenrechtliche Problematik



5. Kommunikation; „Haircut“ und Verhandlung zu einer Lösung

Nun stellt sich die Frage nach dem Umgang mit einer unvorteilhaften Entscheidung, die einen Nachteil nach sich zieht. Betrachten wir uns nochmal das Beispiel mit dem Geschäftsführer, der im Voraus seine Leistung erbracht hat, sein Geschäftspartner jedoch keine Zahlung erbringen kann, weil er selbst mit zahlungsunfähigen Kunden verbunden ist. Zunächst sollte man auf Kommunikation großen Wert legen, denn immerhin haben beide einen Vertrag miteinander abgeschlossen und damit auch ein Vertrauensverhältnis aufgebaut. Die alleinige Verzugsmahnung ohne Kommunikation mit dem Geschäftspartner greift zu kurz. Man sollte sich die Zeit nehmen und mit dem Geschäftspartner reden und die Problematik des Zahlungsverzuges offen erörtern.

Das Recht kennt eine Vielzahl an rechtlichen Instrumenten, wie man mit sog. Leistungsstörungen umgehen kann und zwar unter Beibehaltung der bestehenden Vertragsgrundlage und des Vertrauensverhältnisses. Man sollte vom Grundsatz der Privatautonomie Gebrauch machen und mit Kreativität an Leistungsstörungen herangehen. Manchmal sind die längeren Wege die erfolgreicherer Wege, als ständig auf kürzesten Weg zum ökonomischen Erfolg zu kommen.



Um beim Beispiel zu bleiben wäre eine Stundung eine Möglichkeit gewesen. Oder aber man hätte über die Störung der Geschäftsgrundlage agieren können und einen sog. „Haircut“ vereinbaren können, indem man sich auf eine Teilzahlung zur Bewirkung der Leistung hätte einigen können²⁷. Stattdessen ist keine Kommunikation zwischen den Vertragspartnern zustande gekommen, außer dass man auf den kürzesten Weg versucht hat, die Forderung über die „Haftungskette“ zu Lasten des kleinsten Gliedes der Kette, abzustößen. Gerade dies sollte jedoch aus den bereits gesagten Argumenten nicht der Sinn der Sache sein, sondern die Schaffung für Bewusstsein über bestehende Probleme und Hindernisse, und das Erarbeiten und Erschließen von Lösungen zum Wohle der Beteiligten und der Allgemeinheit.

6. Steuerrechtliche Absetzung und die ökonomische und rechtliche Problematik

Kommen wir abschließend zum letzten Punkt, nämlich der steuerrechtlichen Absetzung von sog. „verdorbenen“ Forderungen. Die einzige Möglichkeit, die dem letzten Glied an der Kette verbleibt ist die steuerrechtliche Absetzung, um eine geringere Besteuerung zu erreichen. Dies ist jedoch stets eine Enthaftung auf Kosten der Allgemeinheit. Das Absetzen von „verdorbenen“ Forderungen ist zwar legitim, kann jedoch nicht das Maß aller Dinge sein, insbesondere dann nicht, wenn es zu einem ökonomische Geschäftsmodell wird und das zu Lasten des Gemeinwesens.

Aus unserer Sicht kann dies nicht gerecht sein, weil dann eben aus unserer Sicht eine nicht mehr vertretbare Enthaftung eintritt. Gerade dies widerspricht jedoch dem natürlichen Kausalitätsprinzip und dem Grundsatz, dass die Haftung stets dort übernommen werden muss, wo die Entscheidungen fallen.

Auch hier ist zu hinterfragen, inwieweit das Steuersystem zu reformieren ist. Aus eigener Erfahrung mit US-amerikanischen Unternehmen, können wir sagen, dass das Steuersystem in den USA von einer anderen Philosophie geprägt ist. Während man in der Bundesrepublik Deutschland die Steuerhöhe akzeptiert und nach Absetzungsmöglichkeiten und sog. Schlupflöchern Ausschau hält, um sich selbst arm zu rechnen und damit weniger Steuern zu bezahlen, verfolgt man in den USA den Ansatz, wieviel kann ich von meinem erwirtschafteten Umsatz behalten, ohne dass dieser der Besteuerung unterliegt.

²⁷ Siehe dazu § 313 BGB oder § 315 BGB



III. Ergebnis

Als Ergebnis muss man festhalten, dass Haftungsverschiebungen und die Möglichkeiten der Enthftung erhebliche Probleme für das ökonomische System nach sich ziehen und auch die Glaubwürdigkeit unseres Rechtssystems in Zweifel ziehen. Diese Haftungsverschiebungen und Enthftungen führen zu sittenwidrigen Schädigung Unbeteiligter und Dritter, und stellen ein sozialschädliches Verhalten dar, das so nicht mehr hinnehmbar ist.

Ökonomische Geschäftsmodelle und rechtlich nicht haltbare Konstruktionen, haben sich etabliert und versprechen bequeme Lösungen von Leistungsstörungen und sollen Entscheidungsträger von ihren unangenehmen und falsch getroffenen Entscheidungen „erlösen“. Das Hauptproblem der „verdorbenen“ Forderungen und der falschen Entscheidungen, lässt sich so jedoch nicht lösen, sondern wird über die Haftungskette an das kleinste Glied in der ökonomischen Kette weitergeleitet; zumeist bleibt es jedoch bei der Allgemeinheit hängen über den steuerrechtlichen Weg.

Wir benötigen eine Rückbesinnung auf das natürliche Recht des Verursacherprinzips. Die Haftung muss dort übernommen werden, wo die Entscheidungen getroffen worden sind. Dies kann nicht nur für Entscheidungen gelten, die mit einem Vorteil verbunden sind, sondern gerade für Entscheidungen, die zu einen ökonomischen Nachteil führen. Entscheidung und Haftung müssen wieder zusammengefügt werden und dürfen nicht getrennt werden. Man sollte diesen ökonomischen und rechtlichen Grundsatz in den Verfassungen verankern, um Machtmissbrauch und sozialschädliches Verhalten zu verhindern und der Ökonomie eine rechtliche Ordnung aufzuerlegen²⁸.

Das geltende Abtretungsrecht ist zu hinterfragen und sollte auch zugunsten des naturrechtlichen Grundsatzes der Kausalität und Verantwortung reformiert werden. Es kann nicht sein, dass Forderungen wie körperliche Gegenstände unter dem Sachenrecht fallen und an Dritte in Gestalt als Neugläubiger „übereignet“ werden können, unabhängig von Willen des Schuldners und trotz der Tatsache, dass Forderungen aus Verträgen, die auf geistige Willensentscheidungen beruhen, entspringen.

Zum einen entfalten Forderungen eine rechtliche Wirkung ausschließlich zwischen den Vertragsparteien, also zwischen Gläubiger und Schuldner. Forderungen entfalten grundsätzlich keinerlei Wirkung gegenüber Dritten und werden auch nicht als absolute Rechte eingeordnet.

²⁸ Siehe beispielsweise Art. 39 Hessische Verfassung



Zum anderen sind Forderungsabtretungen als Verträge zu Lasten Dritter einzustufen, nämlich zum Nachteil des Schuldners, weil einseitig eine Forderung abgetreten wird und der Gläubiger sich so von seiner Stellung als Vertragspartner einseitig entzieht. Dadurch tritt eine Haftungsverschiebung ein, die den Kausalitätsgrundsatz verletzt und zu einer unangemessenen Trennung von Entscheidung und Verantwortung führt, insbesondere wenn es um die Verantwortungsübernahme von nachteilbehafteten ökonomischen Entscheidungen geht.

Hinzu kommen datenrechtliche Probleme, denn mit der Forderungsabtretung, die im Rahmen eines Forderungsverkaufs eintritt, werden die personenbezogenen Daten des betroffenen Schuldners zwangsläufig an den Neugläubiger weitergegeben. Auch hier muss der Einwilligungsvorbehalt und der Aufklärungsvorbehalt des Betroffenen geachtet werden, wenn man dem Betroffenen die Datenhoheit und Datensouveränität nicht einseitig entziehen will und selbst in die Haftung geraten will, wegen des Verstoßes gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen.

Man sollte sich auf die lateinische Redewendung „Pacta sunt servanda“ rückbesinnen und andere Wege beschreiten, um Lösungen für Leistungsstörungen zu finden, welche die Interessen beider Vertragsparteien gerecht wird und das Gemeinwesen nicht unnötig belastet. Der Privatautonomie sollte mehr Freiraum gegeben werden, aber nicht um naturrechtliche Grundsätze auszuhebeln, sondern um den Willen der Vertragsparteien zu stärken, bestehende Probleme anzusprechen, zu kommunizieren und Kompromisse zu finden, die beiden Seiten gerecht werden. Der kurze Weg der Forderungsabtretungen ist zwar bequem, jedoch nicht der Königsweg um positive Veränderungen und konstruktive Lösungsansätze für bestehende ökonomische Hindernisse zu finden und schon gar nicht um die allgemeinen Probleme der Ökonomie zu beheben.

-ENDE DES ARTIKELS-

Post-Scriptum: Auf menschlichen Gedanken und Willen beruhender Artikel des oben am Anfang des Artikels genannten Verfassers, ohne Anwendung von digital-autonomen oder anderen willensersetzenden Verfahren.

Quelle zu den Bildern und Schaubildern: CANVA

Autor des Artikels: V a l v o, Claudio VISCORSOL LLC